

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer Gesamtheit für jedes Abonnement, das ein KUNDE für die Lösung „BORA CARE“, einer Fernüberwachungs- und Präventionslösung für chronische Atemwegserkrankungen, abschließt, die von dem Unternehmen BIOSENCY herausgegeben wird, einer Société par actions simplifiée (vereinfachte Aktiengesellschaft nach frz. Recht) mit einem Kapital von € 507 130, mit Sitz in 8 bis rue du Pressoir Godier, 35760 Saint-Grégoire, eingetragen im Handels- und Firmenregister unter der Nummer 830 861 860 00013 RCS Rennes.

Es handelt sich um wesentliche und entscheidende Bedingungen. Die Bestellung der Lösung BORA CARE setzt daher die vorbehaltlose Annahme dieser Geschäftsbedingungen voraus. Alle anderen Bedingungen, die im Widerspruch zu diesen Geschäftsbedingungen stehen, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie von BIOSENCY ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden.

Wenn BIOSENCY zu irgendeinem Zeitpunkt ein in diesen Geschäftsbedingungen anerkanntes Vorrecht nicht geltend macht, kann es nicht als Verzicht ausgelegt werden, sich später auf dieses Vorrecht zu berufen. Jede Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen gilt im vollen gesetzlich zulässigen Umfang, und die vollständige oder teilweise Nichtigkeit einer Klausel hat keinen Einfluss auf den Rest dieser Bestimmung und die gesamten Geschäftsbedingungen.

1.1. – DEFINITIONEN

Die nachstehenden Begriffe werden im Hauptteil dieser Geschäftsbedingungen mit folgender Bedeutung verwendet:

Abonnement(s):

Jedes einzelne bzw. alle Abonnements der Lösung BORA CARE, die der KUNDE bei BIOSENCY abgeschlossen hat. Das Abonnement wird für die in den Sonderbedingungen festgelegte Dauer abgeschlossen. Gegebenenfalls ist ein Abonnement pro Armband BORA BAND vorgesehen, einschließlich der Ausstattungen und des Zubehörs, die in den Sonderbedingungen aufgeführt sind.

Zubehör:

Das Zubehör des Armbands BORA BAND, das den geltenden Normen entspricht und mit dem das Armband befestigt und mit Strom versorgt wird.

Administrator(en):

Jede natürliche Person oder Personen, die vom KUNDEN bevollmächtigt wurde, im Namen des KUNDEN Patientenkonten und Mitarbeiterkonten einzurichten und zu verwalten.

API:

Application Programming Interface oder Prammierschnittstelle ist eine Computerlösung, die es Anwendungen ermöglicht, miteinander zu kommunizieren und gegenseitig Dienstleistungen oder Daten auszutauschen. Diese API wird von BIOSENCY beim Abschluss der Option Bora-Partner zur Verfügung gestellt.

Armband/Armbänder „BORA BAND“:

Tragbare medizinische Vorrichtung zur punktuellen Messung physiologischer Parameter für chronische Ateminsuffizienz,

das von der Firma BIOSENCY entwickelt wurde.

KUNDE:

Jede juristische Person oder Fachkraft bzw. alle Personen oder Fachkräfte, die von der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Durchführung der Fernüberwachung von Patienten gemäß dem Zweck der Lösung BORA CARE zugelassen ist, wie beispielsweise Anbieter häuslicher Gesundheitsdienste, Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, Kliniken, Ambulanzen), Alten- und Pflegeheime, freiberufliche Gesundheitsfachkräfte oder andere Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Sozialmedizin, die mit BIOSENCY ein Abonnement abgeschlossen haben, um den Patienten die Lösung BORA CARE zur Verfügung zu stellen.

Der/die Mitarbeiter:

Alle natürlichen Personen bzw. einer/eine von ihnen, die im Auftrag des KUNDEN Patienten per Fernüberwachung betreut.

Konto des Administrators/der Administratoren:

Jedes/alle Konto/Konten, das/die einem Administrator zum Zweck der Verwaltung von Patienten- und Mitarbeiterkonten zugewiesen wurde.

Konto/Konten der Gesundheitsfachkraft/Gesundheitsfachkräfte:

Jedes Konto/alle Konten, das/die einer Gesundheitsfachkraft zugewiesen wird/werden, um die Lösung BORA CARE zu verwenden, d. h. Daten abzurufen, die bei der Fernüberwachung erzeugt wurden.

Patientenkonto/Patientenkonten:

Jedes Konto/alle Konten, das/die einem Patienten zugewiesen wird/werden, damit er die Lösung BORA CARE in Anspruch nehmen kann.

Mitarbeiterkonto/Mitarbeiterkonten:

Jedes Konto/alle Konten, das/die einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin zugewiesen wird/werden, damit er/sie die Lösung BORA CARE nutzen kann.

Abonnementvertrag:

Vertragswerk, das aus den Sonderbedingungen und diesen Geschäftsbedingungen für Abonnements und ihren Anhängen besteht. Ein Abonnementvertrag deckt die Anzahl der abgeschlossenen Abonnements ab, die in den Sonderbedingungen angegeben sind.

Geschäftsbedingungen für Abonnements:

Diese Geschäftsbedingungen für Abonnements und ihr Anhang „Qualitätssicherungsvertrag“ als integraler Bestandteil.

Sonderbedingungen:

Dokument, das aus dem Kostenvoranschlag oder einem anderen zwischen den Parteien vereinbarten und unterzeichneten Dokument besteht, wobei insbesondere die Anzahl der abgeschlossenen Abonnements, die zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Materialien, die Dauer der Abonnements, die Zahlungsart und -fälligkeit, die Lieferbedingungen und -preise sowie alle anderen vereinbarten Sonderbedingungen angegeben sind. Die Sonderbedingungen haben Vorrang vor den Geschäftsbedingungen für das Abonnement.

Qualitätssicherungsvertrag

Das Dokument mit dem Titel „Qualitätssicherungsvertrag“ ist

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

ein Anhang zu diesen Geschäftsbedingungen für Abonnements.

Ausstattung(en):

Alle/jede medizinische(n) Vorrichtung(en), Zubehör und Ausstattung(en), die mit der im Abonnementvertrag beschriebenen Lösung BORA CARE verbunden sind.

Partei(en):

BIOSENCY und der KUNDE.

Der/die Patient(en):

Alle Patienten des KUNDEN oder einer/eine von ihnen, dem der KUNDE die Lösung BORA CARE für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellt.

Plattform/ Plattform „BORA CONNECT“:

Medizinische Vorrichtung, die einer webbasierten Plattform im SaaS-Modus entspricht, auf die die Benutzer, die über ein Konto verfügen, von einem Computer oder einer mobilen Anwendung aus unter der Adresse <https://bora-connect.com> Zugriff haben.

Plattform (des) PARTNERS:

Plattform, die die medizinische, paramedizinische und soziale Fernbetreuung, Fernüberwachung oder Fernkoordination von Patienten ermöglicht.

Gesundheitsfachkraft/Gesundheitsfachkräfte:

Jede/alle Gesundheitsfachkraft/Gesundheitsfachkräfte, die an der Pflege und Betreuung eines PATIENTEN beteiligt ist/sind und befugt ist/sind, die Daten über ein professionelles Gesundheitskonto einzusehen, die der KUNDE im Rahmen der Fernüberwachung erzeugt.

RACI:

Bezeichnet die Verantwortungsmatrix, d. h. die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Parteien, wie sie im Anhang des Vertrags festgelegt sind.

SDK oder SDK BIOSENCY:

Abkürzung für „Software Development Kit“, eine Zusammenstellung von Programmierhilfen, die den Herausgebern/Entwicklern von mobilen Anwendungen angeboten wird. Das Kit „SDK BIOSENCY“ kann im Rahmen des Abonnements der Option Bora Partner von BIOSENCY zur Verfügung gestellt und in die mobile Anwendung des Kunden integriert werden.

Verbundene Leistung(en):

Mit der Lösung BORA CARE verbundene Leistung(en) von BIOSENCY, einschließlich (i) der Schulung des KUNDEN, damit er die Lösung verwenden kann, (ii) eines Kundendienstes zur Beantwortung von Anfragen des KUNDEN (Telefon und E-Mail), (iii) der Aktualisierung der Software BORA BAND und/oder der Plattform und (iv) der Wartung des zur Verfügung gestellten Materials.

Lösung / Lösung „BORA CARE“:

Die Fernüberwachungs- und Präventionslösung bei chronischer Ateminsuffizienz, die von der Gesellschaft BIOSENCY herausgegeben wird und im Abonnementvertrag beschrieben ist. Sie besteht aus dem Zugriff auf die Plattform BORA CONNECT und den Nutzungsrechten dieser Plattform, oder dem Materialkit, das aus der Ausstattung und dem zur Verfügung gestellten Zubehör besteht, oder die Lösung besteht sowohl aus der Plattform als auch aus dem Materialkit.

Der/die Benutzer:

Alle Patienten, Mitarbeiter(innen), Gesundheitsfachkräfte zusammen oder einer/eine von ihnen.

1.2. – MODALITÄTEN FÜR DEN ABSCHLUSS VON ABONNEMENTVERTRÄGEN

1.2.1. Jeder Abonnementvertrag muss bei BIOSENCY abgeschlossen und durch die Annahme des Kostenvorschlags konkretisiert werden, in dem insbesondere die Anzahl der Abonnements, das Zubehör und die zur Verfügung gestellten Ausstattungen, die Dienstleistungen und deren Preis sowie den Preis und die Liefermodalitäten angegeben sind.

1.2.2. Die Annahme des Kostenvorschlags und der Geschäftsbedingungen für das Abonnement gelten als Zustimmung und Unterzeichnung des Abonnementvertrags. Kein Abonnementvertrag darf ohne die Zustimmung von BIOSENCY geändert oder gekündigt werden.

1.2.3. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Verwendung der Lösung BORA CARE müssen vom Benutzer bei der ersten Verwendung der Lösung akzeptiert werden. Wenn die Allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht akzeptiert werden, kann die Lösung BORA CARE nicht aktiviert werden.

1.2.4. Der KUNDE verpflichtet sich, die Qualitätsvereinbarung dem ordnungsgemäß bevollmächtigten Regulierungsbeauftragten zur Kenntnis zu bringen.

1.2.5. Der Abonnementvertrag ist mit dem KUNDEN persönlich abgeschlossen und darf ohne die Zustimmung von BIOSENCY nicht an Dritte abgetreten werden.

1.2.6. BIOSENCY behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf ein Abonnement und jede Bestellung eines KUNDEN abzulehnen, mit dem es Streitigkeiten über die Bezahlung einer früheren Rechnung gibt.

1.2.7. Jede Änderung eines Abonnementvertrags muss zuvor von BIOSENCY schriftlich akzeptiert werden.

1.2.8. Nur die Dienstleistungen und der Lieferumfang, die im Abonnementvertrag ausdrücklich definiert und beschrieben sind, sind im vereinbarten Preis eingeschlossen.

1.3. – AUSFÜHRUNGS- UND LIEFERFRISTEN

BIOSENCY wird die Dienstleistungen und Lieferungen in den Fristen erbringen, die in den Sonderbedingungen des Abonnementvertrags festgelegt sind. In jedem Fall kann der KUNDE keine Einwände gegen einen Lieferverzug erheben, falls er seinen Verpflichtungen gegenüber BIOSENCY, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung nicht nachgekommen ist, oder wenn BIOSENCY nicht rechtzeitig im Besitz der Informationen gewesen ist, die für die Ausführung seiner entsprechenden Leistungen erforderlich waren.

1.4. – LAUFZEIT DES ABONNEMENTVERTRAGS – VERLÄNGERUNG – KÜNDIGUNG

1.4.1. Die ausgewählte Laufzeit des Abonnementvertrags ist in den Sonderbedingungen angegeben. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum der Lieferung der Lösung BORA CARE einschließlich der Bereitstellung der Zugangscodes für das Administratorkonto/die Administratorkonten.

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

1.4.2. Im Falle der Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen durch den KUNDEN kann der ABONNEMENTVERTRAG sofort und von Rechts wegen von BIOSENCY ausgesetzt und/oder gekündigt werden, nachdem der KUNDE eine schriftliche Mahnung erhalten hat, die fünfzehn (15) Tage lang erfolglos geblieben ist.

1.4.3. In beiden in 1.4.1. und 1.4.2. genannten Fällen enden die Nutzungsrechte des KUNDEN an der Lösung BORA CARE automatisch und unmittelbar mit dem Datum der Beendigung des Abonnementvertrags.

1.4.4. Es liegt in der Verantwortung des KUNDEN, das Ende des Abonnementvertrags zu antizipieren, um (i) den Patienten rechtzeitig eine alternative Betreuungsmöglichkeit anzubieten, (ii) die Armbänder BORA BAND der Patienten zurückzunehmen und BIOSENCY zurückzugeben und (iii) die für die Patienten zuständigen Gesundheitsfachkräfte zu informieren und (iv) sicherzustellen, dass der KUNDE die Daten, die für die weitere Betreuung der Patienten erforderlich sind, von der Plattform heruntergeladen hat. BIOSENCY kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass der KUNDE nicht vorausschauend handelt und dass er den Patienten keine alternativen Möglichkeiten der Nachsorge anbietet.

1.5. – FINANZIELLE KONDITIONEN – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – ZAHLUNGSVERZUG

1.5.1. Der Gesamtbetrag, der dem Preis der Lösung BORA CARE entspricht, einschließlich der Bereitstellung der Armbänder, Ausstattungen, Zubehör und Dienstleistungen, die im Abonnementvertrag vorgesehen sind, wird im Voraus für die Gesamtdauer des Abonnementvertrags am Tag des Abschlusses fällig.

1.5.2. Abonnements, Leistungen, Zubehör und Ausstattungen werden zu den in den Sonderbedingungen angegebenen Preisen in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart ist, sind Rechnungen bei Erhalt zahlbar.

1.5.3. Für die Gewährung von Zahlungsfristen muss vorher die finanzielle Lage des KUNDEN analysiert werden. Bei Vorauszahlung wird kein Skonto gewährt.

1.5.4. Bei Zahlungsverzug werden von Rechts wegen Verzugszinsen erhoben, die ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich zehn (10) Prozentpunkten berechnet werden, wie es in den Bedingungen in Artikel L441-10 des französischen Handelsgesetzbuches vorgesehen ist. BIOSENCY behält sich das Recht vor, von Rechts wegen einen pauschalen Betrag in Höhe von vierzig (40) EURO pro unbezahlter Rechnung bei Fälligkeit zu erheben, unbeschadet aller zusätzlichen Entschädigungen für Inkassogebühren, die zu belegen sind.

1.5.5. Darüber hinaus kann BIOSENCY seine Dienstleistungen und/oder Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der ihm geschuldeten Beträge aussetzen oder sogar stornieren, ohne dass dies als Kündigung angesehen werden kann, unbeschadet der Vertragsstrafen oder sonstigen Schadensersatzansprüche und ohne dass der KUNDE Anspruch auf irgendeine Art von Entschädigung hat.

1.5.6. Der KUNDE muss alle Kosten erstatten, die durch den

Zahlungsausfall entstehen, beispielsweise durch eine Rückgabe von Wechseln, unbezahlte Schecks und die Eintreibung der geschuldeten Beträge, einschließlich der Honorare von Amtspersonen und Rechtspflegern.

1.6. – PFLICHTEN VON BIOSENCY

1.6.1. BIOSENCY verpflichtet sich, die ihm obliegenden Verpflichtungen sachgerecht und mit der Sorgfalt auszuführen, die in seiner Branche üblich ist. Dennoch wird unter Vorbehalt etwaiger gegenteiliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich festgelegt, dass BIOSENCY nur durch eine Mittelverpflichtung und nicht durch eine Ergebnisverpflichtung gebunden ist.

1.6.2. BIOSENCY kann seine Leistungen nach vorheriger Zustimmung des KUNDEN nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise an Subunternehmer vergeben.

1.7. – HAFTUNGEN, GARANTIE UND AUSSCHLÜSSE

1.7.1. BIOSENCY garantiert als Hersteller die Konformität der Armbänder BORA BAND und der Plattform BORA CONNECT als Medizinprodukte nach den geltenden französischen und europäischen Vorschriften und anwendbaren Normen.

1.7.2. Die Lösung BORA CARE wurde so konzipiert, dass sie den in Frankreich geltenden Vorschriften entspricht, einschließlich der in Frankreich geltenden europäischen Vorschriften. Im Falle der Bereitstellung und Nutzung der Lösung BORA CARE außerhalb des französischen Hoheitsgebiets ist es Aufgabe des KUNDEN, sich vorab zu vergewissern, dass dies nach den lokalen Vorschriften und Normen erlaubt ist.

1.7.3. Die Lösung BORA CARE muss nach den Gebrauchsanweisungen verwendet werden, die BIOSENCY dem KUNDEN zur Verfügung gestellt hat. Sie ist für folgende Zwecke bestimmt:

- periodische Aufzeichnung physiologischer Parameter, insbesondere kardiorespiratorischer Parameter durch kompatible medizinische Vorrichtungen, die in den Gebrauchsanweisungen beschrieben sind;
- Anzeige dieser Daten auf einer webbasierten Plattform, mit der die Fernüberwachung durch eine Gesundheitsfachkraft möglich ist. Mit diesen Informationen kann der physiologische Zustand der Patienten insbesondere durch visuelle Mitteilungen verfolgt werden.

Die Lösung BORA CARE ist nicht für die kontinuierliche Überwachung der physiologischen Parameter des Patienten geeignet, da keine Alarmfunktionen vorgesehen sind.

BIOSENCY haftet nicht, wenn die Lösung nicht entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet wird.

1.7.4. In jedem Fall verwendet und stellt der KUNDE die Lösung BORA CARE unter seiner alleinigen Leitung, Kontrolle und Verantwortung zur Verfügung.

1.7.5. BIOSENCY kann insbesondere nicht für folgende Schäden haftbar gemacht werden:

! wenn der KUNDE die Pflichten dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen des Abonnementvertrags nicht oder mangelhaft erfüllt;

! wenn der KUNDE die Lösung BORA CARE insgesamt oder teilweise nicht der Gebrauchsanweisung entsprechend

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

nutzt;

! wenn eine Störung der gesamten oder eines Teils der Lösung BORA CARE auftritt, die:

- o durch Änderungen an allen oder einem Teil der Komponenten der Lösung BORA CARE durch den KUNDEN oder durch Dritte verursacht wurden, die nicht von BIOSENCY autorisiert wurden;
- o nicht auf die Lösung BORA CARE zurückzuführen ist.

1.7.6. BIOSENCY kann darüber hinaus in folgenden Fällen nicht haftbar gemacht werden:

! Schäden an anderen Gegenständen, die von der Lösung BORA CARE getrennt sind;

! die Eignung der Lösung BORA CARE für die Bedürfnisse des KUNDEN und der Patienten und/oder der Gesundheitsfachkräfte (für diese Beurteilung sind die Gesundheitsfachkräfte zuständig);

! eine wie auch immer geartete Kontamination der Dateien des KUNDEN und/oder der Patienten und/oder der Gesundheitsfachkräfte durch einen Virus und der möglichen negativen Folgen einer solchen Kontamination.

1.7.7. BIOSENCY haftet nicht für unvorhersehbare Schäden oder indirekte und/oder immaterielle Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, finanzielle und kommerzielle Schäden, Kundenverluste, Auftragsverluste, immaterielle Schäden oder Schäden privater Art, die durch seine Eingriffe und Dienstleistungen verursacht wurden.

1.7.8. Die Abonnements beinhalten keine Beteiligung von BIOSENCY an einer Handlung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des KUNDEN, BIOSENCY tritt lediglich als technologischer Dritter auf.

BIOSENCY kann in keiner Weise für Handlungen haftbar gemacht werden, die zum Tätigkeitsbereich des KUNDEN und der Gesundheitsfachkräfte gehören.

1.7.9. BIOSENCY haftet nicht im Falle höherer Gewalt, wie sie in diesem Dokument definiert ist.

1.8. – PFLICHTEN DES KUNDEN

1.8.1. Der KUNDE, der die Lösung BORA CARE bis zum Stadium der Inbetriebnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2017/745 auf dem Markt zur Verfügung stellt, ist ein Vertriebshändler im Sinne dieser Verordnung. In einem solchen Fall verpflichtet sich der KUNDE folglich, die Pflichten einzuhalten, die Vertriebshändlern von Medizinprodukten auferlegt sind, insbesondere die in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/745 genannten Pflichten u.a. in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit, Marktüberwachung und Information der zuständigen Behörden.

Der KUNDE verpflichtet sich außerdem, die Bestimmungen über Medizinprodukte einzuhalten, die im französischen Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen vorgesehen sind.

Der KUNDE verpflichtet sich darüber hinaus, die im Qualitätssicherungsvertrag festgelegten Verpflichtungen einzuhalten, dessen Abschluss für die Parteien eine wesentliche und entscheidende Voraussetzung für die Bereitstellung der Lösung BORA CARE ist.

1.8.2. Der KUNDE muss sich verpflichten, die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Verwendung der Plattform BORA CONNECT einzuhalten, damit er diese verwenden und den Mitarbeitern, Patienten und Gesundheitsfachkräften zur

Verfügung stellen kann.

1.8.3. Der KUNDE verpflichtet sich, mit BIOSENCY zusammenzuarbeiten und BIOSENCY alle Informationen und/oder Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung der Abonnementverträge erforderlich sind.

1.9. – HÖHERE GEWALT

Als höhere Gewalt gelten im Hinblick auf die Verpflichtungen von BIOSENCY, Ereignisse höherer Gewalt im Sinne von Artikel 1218 des französischen Zivilgesetzbuches und im weiteren Sinne Krieg, Epidemie, Pandemie, Explosion, Vandalismus, Aufruhr, Volksaufstände, Terroranschläge, Maschinenschaden, Feuer, Sturm, Wasserschäden, Voll- oder Teilstreiks, Regierungsmaßnahmen, Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, Blockaden und Ausfälle von Transportmitteln oder der Versorgung von Telekommunikationsnetzen, Blockaden und Ausfälle von Computernetzen (einschließlich der Netzwerke von Telekommunikationsanbietern), Ausfälle des öffentlichen Stromversorgungsnetzes, Verlust der Internetverbindung, die die Erfüllung der Verpflichtungen von BIOSENCY verzögern oder verhindern würden.

1.10. – GEISTIGES EIGENTUM

1.10.1. Die Lösung BORA CARE, einschließlich der Armbänder BORA BAND und der Plattform, mit Zubehör, Ausstattungen und Dienstleistungen, sind durch die geistigen Eigentumsrechte von BIOSENCY geschützt.

1.10.2. Die Allgemeinen Abonnementbedingungen, die Allgemeinen Nutzungsbedingungen und der Abonnementvertrag haben weder den Zweck noch die Wirkung, dem KUNDEN geistige Eigentumsrechte von BIOSENCY jeglicher Art (insbesondere Patente, Marken, Urheberrechte, Zeichnungen und Modelle, die sich insbesondere auf patentierbare oder nicht patentierbare Erfindungen beziehen, Wissen, Know-how, Logos...) zu übertragen.

1.10.3. Der KUNDE ist nicht berechtigt, auf der Grundlage der Informationen, die BIOSENCY in Erfüllung des ABONNEMENTSVERTRAGS mitteilt, Patentanmeldungen einzureichen oder andere geistige Eigentumsrechte zu beanspruchen.

1.10.4. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die geistigen Eigentumsrechte von BIOSENCY anders zu nutzen, als dies in den Allgemeinen Abonnementbedingungen und den Allgemeinen Nutzungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der KUNDE unterlässt jede Handlung, die dieses Eigentumsrecht beeinträchtigen könnte.

1.11. ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND

Für diese Geschäftsbedingungen und die Abonnementverträge gilt das französische Recht. Im Falle von Streitigkeiten, die sich auf diese Geschäftsbedingungen und die Abonnementverträge beziehen, IST AUSSCHLIESSLICH DAS HANDELSGERICHT (FRANKREICH) AM SITZ DER GESELLSCHAFT BIOSENCY ZUSTÄNDIG, es sei denn, es gilt eine anderslautende Bestimmung der öffentlichen Ordnung. DIES GILT SELBST IM FALLE EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG, EINER HERANZIEHUNG EINES DRITTEN ZUM VERFAHREN, EINES ZWISCHENSTREITANTRAGS ODER MEHRERER BEKLAGTER.

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

II - BEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG DER ARMBÄNDER BORA BAND, DES ZUBEHÖRS UND DER AUSSTATTUNGEN

Die Modalitäten der Bereitstellung der Armbänder BORA BAND, des Zubehörs und der Ausstattungen sind in den Sonderbedingungen festgelegt.

2.1. – ABNAHME – PROTOKOLL

2.1.1. Die Qualität und der Funktionszustand der Armbänder BORA BAND, der Zubehörteile und der Ausstattungen (äußerer Zustand und Funktionsfähigkeit, Mängelfreiheit, Anzahl...) müssen vom KUNDEN bei Erhalt unbedingt überprüft werden, gegebenenfalls in Anwesenheit des Spediteurs.

2.1.2. Alle Vorbehalte oder Beanstandungen bezüglich der Übereinstimmung der Armbänder BORA BAND, der Zubehörteile und der Ausstattungen mit der Bestellung müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden und dem Spediteur nach den Bedingungen des Artikels L133-3 des französischen Handelsgesetzbuchs bestätigt werden. BIOSENCY ist per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von drei (3) Tagen (Feiertage nicht eingeschlossen) nach der Annahme der Armbänder BORA BAND, des Zubehörs und der Ausstattungen von den Vorbehalten bzw. Beanstandungen in Kenntnis zu setzen. Durch diese Abnahme ist BIOSENCY von allen offensichtlichen Mängeln entlastet.

2.2. – EIGENTUM

2.2.1. Die Überlassung der Armbänder BORA BAND mit Zubehör und Ausstattung verleiht dem KUNDEN keine Eigentumsrechte an den Armbändern, Zubehörteilen und Ausstattungen. Der KUNDE darf die ihm zur Verfügung gestellten Armbänder BORA BAND mit Zubehörteilen und Ausstattungen unter keinen Umständen, weder unentgeltlich noch entgeltlich, verkaufen, als Sicherheit geben oder verpfänden, noch zulassen, dass irgendwelche Rechte an ihnen eingeräumt oder erworben werden.

2.2.2. Sollte ein Dritter Rechte an den Armbändern BORA BAND, Zubehörteilen und Ausstattungen geltend machen, insbesondere durch Pfändung, muss der KUNDE dem widersprechen und BIOSENCY unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Der KUNDE muss BIOSENCY und seinen Erfüllungsgehilfen gestatten, die geliehenen Armbänder BORA BAND mit Zubehörteilen und Ausstattungen so oft zu untersuchen, wie es ihm beliebt.

2.3. VERWENDUNG DER ARMBÄNDER, ZUBEHÖRTEILE UND AUSSTATTUNGEN

Der KUNDE verpflichtet sich, die Armbänder BORA BAND, mit Zubehörteilen und Ausstattungen nach ihrer normalen Zweckbestimmung und den geltenden Vorschriften zu verwenden und dabei insbesondere die Anweisungen und Ratschläge von BIOSENCY und des Benutzer- und Wartungshandbuchs zu befolgen bzw. einzuhalten. Der KUNDE darf die Armbänder BORA BAND, das Zubehör und die Ausstattungen nicht in irgendeiner Weise, sei es auch nur geringfügig, verändern oder umgestalten.

2.4. – GARANTIE – WARTUNG – REPARATUREN

2.4.1. Gemäß den Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung hat der KUNDE BIOSENCY in geeigneter Weise und rechtzeitig über alle wesentlichen Schäden, Störungen oder Mängel zu informieren und muss gegebenenfalls die Nutzung der Armbänder BORA BAND, Zubehörteile und Ausstattungen bis zu deren Reparatur unterbrechen. Der KUNDE muss die Bedingungen, unter denen die Störung aufgetreten ist, und ihre Folgen so genau wie möglich beschreiben.

2.4.2. Garantie der Armbänder BORA BAND: BIOSENCY gibt dem KUNDEN die Garantie, jedes Armband, das defekt ist, kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen. Diese Garantie ist das einzige und ausschließliche Rechtsmittel, das dem KUNDEN für jedes ihm gelieferte und mangelhafte Armband BORA BAND zur Verfügung steht, unabhängig davon, ob diese Rechtsmittel im Rahmen eines Vertrags, als Schadensersatz oder gesetzlich vorgesehen sind.

2.4.3. In dieser Garantie sind die Kosten für den Versand der Ausstattung oder des Zubehörs an BIOSENCY zur Reparatur oder zum Austausch nicht enthalten. Die Rücksendung der Ersatzausstattung oder -zubehörs geht zu Lasten von BIOSENCY. BIOSENCY behält sich das Recht vor, unter die Garantie fallende Reparaturanfragen für eine Ausstattungs- oder ein Zubehörteil zu berechnen, das keine Mängel aufweist.

2.4.4. Das Armband BORA BAND ist ein elektronisches Präzisionsinstrument, das nur von kompetenten und speziell ausgebildeten Mitarbeitern von BIOSENCY repariert werden darf. Folglich führt jedes Anzeichen oder jeder Nachweis, dass das Armband BORA BAND zur Reparatur durch externe Personen geöffnet wurde, auch jede Veränderung oder unsachgemäße Verwendung des Armbands BORA BAND, zur Nichtigkeit der Garantieansprüche.

2.4.5. Alle Arbeiten außerhalb der Garantiezeit werden nach den Standardpreisen von BIOSENCY ausgeführt, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sind.

2.4.6. Die aufgeführten Garantien sind die einzig gültigen Garantien und sonstige gesetzliche, schriftliche, mündliche oder stillschweigende Garantien sind ausgeschlossen.

2.4.7. Reparatur des Zubehörs und der Ausstattungen: Nur BIOSENCY darf die notwendigen Reparaturen am Zubehör und an der Ausstattung durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

2.4.8. BIOSENCY übernimmt die Kosten für die Wartung der Zubehör- und Ausstattungsteile, wenn diese auf versteckte Mängel oder normalen Verschleiß zurückzuführen sind, die unter den Nutzungsbedingungen festgestellt wurden, die in der Gebrauchsanweisung aufgeführt sind.

2.5. RISIKOÜBERGANG – VERSCHWINDEN – ZERSTÖRUNG – RÜCKGABE

2.5.1. Der KUNDE trägt ab dem Zeitpunkt der Lieferung bis zur vollständigen Rückgabe allein die Risiken denen die Armbänder BORA BAND, Zubehörteile und Ausstattungen ausgesetzt sind oder die sie verursachen können.

2.5.2. Sollten alle oder ein Teil der Armbänder BORA BAND, Zubehör- und Ausstattungsteile verschwinden oder zerstört werden, insbesondere bei Diebstahl, auch aufgrund höherer Gewalt, werden die entsprechenden Armbänder BORA

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

BAND, Zubehör- und Ausstattungsteile auf der Grundlage der gültigen Tarife in Rechnung gestellt, wenn BIOSENCY diese ersetzt oder nicht zurückgibt.

2.5.3. Bei Beendigung des Abonnementvertrags aus irgendeinem Grund ist der KUNDE verpflichtet, die Armbänder BORA BAND, Zubehörteile und Ausstattungen zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zurückzugeben, der mit BIOSENCY vereinbart ist, und zwar funktionstüchtig, unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes, und nach der Gebrauchsanweisung gereinigt.

2.5.4. Die Armbänder BORA BAND, Zubehör- und Ausstattungsteile gelten als „zurückgegeben“, wenn sie vollständig zurückgegeben wurden und nachdem BIOSENCY und der KUNDE einen Übernahmeschein unterzeichnet haben, in dem der Zustand der Armbänder BORA BAND, der Zubehör- und Ausstattungsteile sowie die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten festgestellt werden. Der KUNDE trägt die Kosten, die durch eine eventuelle Instandsetzung der Armbänder BORA BAND, Zubehör und Ausstattungsteile entstehen, sofern es sich nicht um normale Abnutzung handelt.

III ANGEMESSENE BEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG DER PLATTFORM BORA CONNECT

3.1. MODALITÄTEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG DER PLATTFORM

3.1.1. Voraussetzungen:

Für die Nutzung der Plattform BORA CONNECT müssen der KUNDE, die Patienten und die Gesundheitsfachkräfte über ein Abonnement für den Internetzugang auf eigene Kosten verfügen und sicherstellen, dass die Einstellung ihrer Computerhardware angemessen und kompatibel ist.

Der KUNDE sorgt in eigener Verantwortung für die Einrichtung der Informatik- und Telekommunikationsmittel, die den Zugang zur Plattform ermöglichen. Die Telekommunikationsgebühren für den Internetzugang und die Nutzung der PLATTFORM gehen Lasten des KUNDEN.

Voraussetzung dafür, dass die Benutzer d. h. Patienten, Mitarbeiter und Gesundheitsfachkräfte, die Lösung BORA CARE verwenden können, ist, dass diese die Allgemeinen Nutzungsbedingungen akzeptieren und die Datenschutzpolitik der Lösung BORA CARE zur Kenntnis nehmen.

Diese Dokumente werden ihnen bei der ersten Verwendung der Lösung zur Kenntnis gebracht. Wenn sie die Allgemeinen Nutzungsbedingungen ablehnen und/oder Einwände gegen die Datenschutzpolitik der Lösung BORA CARE erheben, darf die Lösung BORA CARE von diesen Nutzern nicht verwendet werden.

3.1.2. Umfang der Bereitstellung der Plattform:

Bei jedem Abonnement der Lösung BORA CARE ist in der Bereitstellung der Plattform zu diesen Geschäftsbedingungen Folgendes enthalten: die damit verbundenen Dienste, die Nutzungsrechte der Plattform zu den Bedingungen des Abonnementvertrags und den Allgemeinen Nutzungsbedingungen, die Aktualisierung der Plattform, das Hosting der Daten.

3.1.3. Zugangscodes:

Nachdem der KUNDE den Abonnementvertrag abgeschlossen hat, teilt BIOSENCY dem KUNDEN einen Benutzernamen für den benannten Administrator mit, dessen E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer BIOSENCY zur Verfügung gestellt wurden. Mit dieser ID kann der Administrator, unter seiner Verantwortung die erforderlichen Mitarbeiter- und Patientenkonten erstellen.

Der KUNDE ist allein verantwortlich für die Nutzung der auf diese Weise erstellten Administratorkonten und Mitarbeiterkonten.

Der KUNDE verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen von allen seinen Mitarbeitern zu gewährleisten. Die Mitarbeiter müssen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen akzeptieren, um die Plattform nutzen zu können.

Der KUNDE muss BIOSENCY unverzüglich über jede betrügerische Nutzung eines Kontos, von der er Kenntnis erlangt, informieren.

3.1.4. Zugang zur Plattform:

Die Plattform und ihre Dienste sind 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche zugänglich, vorbehaltlich der Aussetzung aufgrund von Pannen, Ausfällen oder Blockaden des Netzes, des Systems und/oder der Kommunikationsmittel und Wartungs- und Korrekturmaßnahmen, die für die Aktualisierung und das reibungslose Funktionieren der Plattform erforderlich sind.

3.1.5. Konvertierung in ein anderes Format:

BIOSENCY verpflichtet sich, zu gewährleisten, dass die von KUNDEN, Administratoren, Mitarbeitern und Patienten auf der Plattform geladenen Daten in ein verwertbares Format konvertiert werden können.

3.1.6. Support-Funktion:

BIOSENCY führt kurative Wartungsarbeiten durch (Fehlerdiagnose und Behebung von Vorfällen, Programmen und Anwendungen).

Der CLIENT informiert BIOSENCY über jedes geeignete Mittel über Störungen, die nach der Verwendung eines Patienten oder einer Gesundheitsfachkraft auftreten. Der KUNDE muss die Bedingungen, unter denen die Störung aufgetreten ist, und ihre Folgen so genau wie möglich beschreiben. Es wird nur in reproduzierbaren Vorfällen gewartet.

BIOSENCY nimmt die Vorfälle entgegen und registriert das Datum und die Uhrzeit des Anrufs. BIOSENCY analysiert den Vorfall über ein Verfahren der Befragung des KUNDEN. Je nachdem welche Angaben er vom KUNDEN erhält und wie genau diese Angaben sind, kann BIOSENCY nach eigenem Ermessen folgende Maßnahmen ergreifen:

- entweder dem KUNDEN telefonisch eine Lösung geben, mit welcher der Vorfall behoben werden kann;
- oder aus der Ferne eingreifen, um einen Reproduktionstest zur Analyse des Vorfalls durchzuführen;
- oder eine andere Lösung vorschlagen, er den Umständen entsprechend für angemessen hält.

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

BIOSENCY wird sich nach besten Kräften bemühen, die Plattform so schnell wie möglich wieder in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen. Falls der Vorfall nicht spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt des Anrufs des KUNDEN behoben wird, muss BIOSENCY eine Ersatzlösung zur Verfügung stellen, mit der die wichtigen Funktionen der Plattform für die Dauer der Lösung des Falls gewährleistet werden können.

3.2 UMFANG DER EINGERÄUMTEN NUTZUNGS-RECHTE

3.2.1. Für jeden Abonnementvertrag gewährt BIOSENCY dem KUNDEN das nicht-exklusive Recht, die Plattform (i) ausschließlich zum Zwecke der kostenlosen oder kostenpflichtigen Bereitstellung der Lösung BORA CARE und der Fernüberwachung der Patienten gemäß der Gebrauchsanleitung und (ii) für die Dauer des Abonnementvertrags zu nutzen.

3.2.2. Sofern BIOSENCY nicht vorher schriftlich etwas anderes vereinbart hat, werden der KUNDE und die Mitarbeiter die Plattform nach den Geschäftsbedingungen für die Lösung BORA CARE nutzen, die bei der ersten Verbindung mit der Plattform akzeptiert werden müssen.

3.2.3. Ohne schriftliche Genehmigung von BIOSENCY ist dem KUNDEN jede Art von Nutzung untersagt, die nicht ausdrücklich in diesen Geschäftsbedingungen erlaubt ist.

3.2.4. Der KUNDE, die Mitarbeiter und die Patienten und/oder die Gesundheitsfachkräfte sind allein und vollständig für die Inhalte verantwortlich, die sie auf der Plattform anzeigen, senden, herunterladen und/oder per E-Mail oder auf andere Weise übertragen, und BIOSENCY ist dafür in keiner Weise haftbar.

3.2.5. Der KUNDE verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch sein gesamtes Personal, Administratoren und Mitarbeiter sicherzustellen.

3.2.6. Sollte der KUNDE einer seiner Verpflichtungen aus dem Abonnementvertrag nicht nachkommen, können seine Nutzungsrechte an der Plattform nach diesen Geschäftsbedingungen ausgesetzt und/oder gekündigt werden.

IV – BEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG DER OPTION BORA PARTNER

4.1. – MODALITÄTEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG DES SDK UND DER API

4.1.1 Test – Validierung

Der KUNDE verpflichtet sich, die Funktionen des SDK-Kits und der Schnittstelle API mit BIOSENCY zu testen und deren Funktionstüchtigkeit und Kompatibilität mit der Plattform des KUNDEN vor der Produktionsfreigabe schriftlich zu bestätigen.

Während dieser Test-Validierungsphase auf einer Testumgebung des KUNDEN muss der KUNDE überprüfen, ob das SDK-Kit und die API-Schnittstelle seinen Anforderungen entsprechen und kann BIOSENCY diesbezüglich nicht haftbar machen.

4.1.2 Integration – Buchhaltung

Der KUNDE ist allein verantwortlich, dass (i) das Kit SDK BIOSENCY in die mobile Anwendung integriert wird und (ii) die API mit der Plattform des KUNDEN kompatibel ist.

Der KUNDE verpflichtet sich, die technischen Unterlagen über die API-Schnittstelle und das SDK-Kit einzuhalten, die von BIOSENCY übermittelt werden und eine Voraussetzung dafür sind, dass die Lösung BORA CARE, Option BORA PARTNER vom KUNDEN integriert und in Betrieb genommen wird.

Wenn eine neue Version des SDK-Kits verfügbar ist, wird BIOSENCY dieses an den KUNDEN weiterleiten, damit er es in seine mobile Anwendung integrieren kann. Der KUNDE hat dreißig

(30) Tage Zeit, um die neue Version des SDK-Kits in seine mobile Anwendung zu integrieren. BIOSENCY stellt in der Frist von dreißig

(30) Tagen sicher, dass das Kit mit der älteren Version kompatibel ist. Nach Ablauf der Frist von dreißig (30) Tagen garantiert BIOSENCY nicht mehr, dass das SDK-Kit mit der älteren Version kompatibel ist und haftet nicht für Ausfälle der mobilen Anwendung des KUNDEN, die auf eine Version des SDK zurückzuführen sind, die nicht von BIOSENCY gewartet wurde.

Der KUNDE ist auch allein für die Voreinstellung der Armbänder BORA BAND auf der Plattform des KUNDEN verantwortlich.

4.1.3 Verantwortlichkeiten

Die Funktion und die Verantwortlichkeiten jeder Partei sind im RACI festgelegt, der dem Vertrag beigelegt ist.

4.1.4 Eigentum der Entwicklungen

Die spezifischen Änderungen, die BIOSENCY an der API-Schnittstelle und dem Kit SDK BIOSENCY vorgenommen hat, und alle damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum gehören BIOSENCY, ebenso wie die Software-Schnittstellen, die für die Verbindung der Plattform BORA CONNECT mit der Plattform des KUNDEN erforderlich sind.

4.1.5 Umfang der Option BORA PARTNER

Für jedes Abonnement der Lösung BORA CARE mit der Option BORA PARTNER ist in der Bereitstellung der Lösung BORA CARE zu den Bedingungen dieses Vertrags Folgendes enthalten: die verbundenen Dienstleistungen, die Nutzungsrechte der Lösung BORA CARE nach den Bedingungen des Abonnementvertrags, die Aktualisierung der API-Schnittstelle und des SDK-Kits, das Hosting und die Datensicherung.

4.1.6 Support und Wartung

Der Support und die Wartung der Lösung BORA PARTNER ist in der Anlage dieses Vertrags beschrieben.

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

4.2. UMFANG DER EINGERÄUMTEN NUTZUNGSRECHTE

4.2.1 Lizenz zur Nutzung des SDK-Kits und der API-Schnittstelle

Für jeden Abonnementvertrag gewährt BIOSENCY dem KUNDEN ein nicht-exklusives Nutzungsrecht des Kits SDK BIOSENCY und der Schnittstelle API, das auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt ist, (i) ausschließlich für die Zwecke der kostenlosen oder entgeltlichen Bereitstellung der Lösung BORA CARE, Option BORA PARTNER für Kunden und ihre Patienten (ii) für die Dauer des Abonnementvertrags.

4.2.2 Sofern BIOSENCY nicht vorher schriftlich etwas anderes vereinbart hat, ist dem KUNDEN jede Art von Verwendung untersagt, die nicht ausdrücklich durch diese Vertragsbestimmungen erlaubt ist.

4.2.3 Die KUNDEN, die Kunden des KUNDEN und die Patienten und/oder die Gesundheitsfachkräfte sind allein und vollständig für die Inhalte verantwortlich, die sie in auf der KUNDEN-Plattform anzeigen, senden, herunterladen und/oder per E-Mail oder auf andere Weise übertragen, und BIOSENCY ist dafür in keiner Weise haftbar.

4.2.4 Der KUNDE verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages von seinem gesamten Personal bei der Verwendung der Lösung BORA CARE, Option BORA PARTNER eingehalten werden. Der KUNDE verpflichtet sich, alle Verpflichtungen (insbesondere die Bedingungen der eingeräumten Rechte und andere regulatorische Verpflichtungen) aus diesem Vertrag in Verträgen mit seinen Kunden zu übernehmen.

4.2.5 Falls der KUNDE eine der ihm durch den Abonnementvertrag auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, können seine Nutzungsrechte an der Lösung BORA CARE, OPTION BORA PARTNER, zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen ausgesetzt (und insbesondere durch die Trennung von der API-Schnittstelle) und/oder entzogen werden.

V- DATENSCHUTZ

BIOSENCY und der KUNDE verpflichten sich, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach den in Frankreich geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und insbesondere die Bestimmungen der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 („DSGVO“) und des französischen Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in der geänderten Fassung (Datenschutzgesetz) einzuhalten. Jede Partei garantiert der anderen Partei, dass sie diese Vorschriften einhält und unter anderem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren und diese vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugter Weitergabe oder Zugang zu übermitteln, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten zu schützen, mit denen es möglich ist, ein Sicherheits- und Vertraulichkeitsniveau unter Berücksichtigung des Stands der Technik sicherzustellen, das den Risiken durch diese Verarbeitung und der Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten angemessen ist.

Für die Zwecke dieses Abschnitts über den Schutz

personenbezogener Daten sind die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ so zu verstehen, wie es in der DSGVO, Artikel 4 festgelegt ist.

Jede Partei kann im Rahmen der Erfüllung des Abonnementvertrags personenbezogene Daten von Mitarbeitern der anderen Partei und/oder von anderen Personen, die für die Erfüllung dieses Vertrags relevant sind, erfassen und verarbeiten.

Jede Partei bestätigt, dass sie in Bezug auf die Erfassung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Rahmen des Abonnementvertrags für den Teil, der sie betrifft, als für die Verarbeitung Verantwortlicher handelt. Jede Partei verpflichtet sich, alle Anforderungen einzuhalten, die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen auferlegt werden und sich aus den Bestimmungen der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ergeben.

BIOSENCY ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter für folgende Zwecke und auf folgenden Rechtsgrundlagen verantwortlich:

- 1) Erfüllung des Abonnementvertrags auf der Grundlage der gesetzlichen Verpflichtungen, die BIOSENCY bei der Verfolgung folgender Zwecke auferlegt werden:
 - Erstellung, Verwaltung und Weiterbearbeitung der Fälle der KUNDEN;
 - Verwaltung und Bearbeitung der Plattform, die die Bereitstellung des Fernüberwachungsdienstes ermöglicht, einschließlich der Einrichtung von Administratorkonten für die Konten des KUNDEN und der technischen Unterstützung sowie der Zuteilung von Armbändern BORA BAND;
 - Verwaltung und Betreuung der Schulungen, die vor Ort für die KUNDEN und ihre Mitarbeiter durchgeführt werden;
 - Meldung von Vorkommnissen, Überwachung und Rückverfolgbarkeit, die ihm nach den Vorschriften für Medizinprodukte auferlegt werden;
 - Inkasso;
 - Fakturierung;
 - Buchhaltung und Reporting;
 - ggf. die Verwaltung von Streitfällen.

- 2) Auf der Grundlage des berechtigten Interesses von BIOSENCY an der Entwicklung und Aufrechterhaltung der Beziehung zu Kunden und Interessenten, wenn folgende Zwecke verfolgt werden:
 - Geschäftsanbahnung und -belegung;
 - Verwaltung der Geschäftsbeziehung mit den Kunden;
 - Verwaltung der Beziehung zu potenziellen Kunden;
 - Organisation, Anmeldung und Einladung zu Events von BIOSENCY.

BIOSENCY ist auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten zum Zweck der Verwaltung und des Betriebs der Plattform und der Erbringung von Wartungs- und Hosting-Leistungen für die Plattform verantwortlich. Das Hosting der Daten wird gemäß den Bestimmungen von Artikel L1111-8 des frz. Gesetzes über die öffentliche Gesundheit einem zertifizierten Hosting-Anbieter für Gesundheitsdaten, der Firma COREYE, anvertraut.

Der Zugang zu den von BIOSENCY erfassten und verarbeiteten personenbezogenen Daten ist befugten Personen von BIOSENCY vorbehalten. Darüber hinaus sind diese personenbezogenen Daten auch den IT-Dienstleistern von BIOSENCY zugänglich, die für den Service zur

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CA

Authentifizierung und Identitätsverwaltung der Benutzer, die E-Mail-Lösung für den Versand von Geschäftsinformationen der Plattform und den SMS-Versandservice zur doppelten Authentifizierung zuständig sind.

BIOSENCY bewahrt die verarbeiteten personenbezogenen Daten nur so lange und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften auf, wie es für die Vorgänge, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist.

In dieser Hinsicht werden die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter für die Dauer des Vertragsverhältnisses zuzüglich fünf (5) Jahre aufbewahrt, unbeschadet der Aufbewahrungspflichten oder Verjährungsfristen.

In der Buchführung werden die Daten zehn (10) Jahre nach Abschluss des Geschäftsjahres aufbewahrt.

Personenbezogene Daten von Interessenten, die zu Werbe- und Prospektionszwecken erfasst werden, werden für einen Zeitraum von drei (3) Jahren aufbewahrt, wenn die Interessenten nicht an Veranstaltungen von BIOSENCY teilgenommen haben oder für diese angemeldet waren.

BIOSENCY behält sich das Recht vor, die persönlichen Daten der Patienten als für die Verarbeitung Verantwortlicher zu Zwecken der Gesundheitsforschung zu verarbeiten, insbesondere um einen Algorithmus für künstliche Intelligenz nach den Bedingungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes über Informatik und Freiheiten zu entwickeln, sofern die betroffenen Personen in Kenntnis gesetzt wurden und ihre Zustimmung eingeholt wurde, wenn diese erforderlich ist.

Die Parteien vereinbaren, dass BIOSENCY als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO für die in der Datenschutzvereinbarung im Anhang zu diesem Vertrag beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten qualifiziert ist und dass der Kunde der für die Verarbeitung Verantwortliche ist. In keinem Fall dürfen die Parteien im Zusammenhang mit der Dienstleistung als gemeinsam verantwortlich angesehen werden. Im Falle eines nachgewiesenen Fehlers bei der Qualifizierung der Parteien müssen die Parteien zusammenkommen, um diese Klausel zu ändern und alle Maßnahmen im Zusammenhang mit einer solchen Situation zu ergreifen, um die Anforderungen der geltenden Vorschriften zu erfüllen.

Der KUNDE ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter verantwortlich, für die er ein Konto auf der Plattform eröffnet, und für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Patienten, die über die Lösung BORA CARE aus der Ferne überwacht werden.

Es ist Aufgabe des KUNDEN, sicherzustellen, dass die Regeln für den Austausch und die gemeinsame Verwendung von Patientendaten unter den Gesundheitsfachleuten, die für die Betreuung der Patienten im Sinne und unter den Bedingungen des Artikels L1110-4 des Code de la Santé Publique (Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen) zuständig sind, eingehalten werden.

Die Parteien verpflichten sich, diesen Artikel IV während der gesamten Laufzeit des Abonnementvertrags und darüber hinaus einzuhalten, wenn die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen über das Vertragsende überdauern, wobei die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten und unter anderem der Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten zur Anwendung kommen.

Zu Informationszwecken stellt BIOSENCY eine Webseite zur Verfügung, auf der die Sicherheitsmaßnahmen der Plattform für die Benutzer der Lösung BORA CARE beschrieben sind: <https://doc.bora-connect.com/>

DATENSCHUTZVEREINBARUNG

1. EINFÜHRUNG

Mit dieser Datenschutzvereinbarung (nachfolgend „**DSV**“ oder „**Vereinbarung**“) wird die Verwendung der personenbezogenen Daten des Kunden im Rahmen des Vertrages (nachfolgend „**Vertrag**“) geregelt, wobei der Kunde (nachfolgend „**Kunde**“) als für die Verarbeitung Verantwortlicher und Biosency als Auftragsverarbeiter (nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“) handeln.

Die DSV ist integraler Bestandteil des Vertrags, der zwischen dem Kunden und dem Auftragsverarbeiter unterzeichnet wurde. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag und der DSV haben die in der DSV festgelegten Verpflichtungen Vorrang vor den geltenden Datenschutzvorschriften.

Alle in der DSV verwendeten Begriffe in Bezug auf den Datenschutz (z. B. für die Verarbeitung Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter usw.) sind in Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) festgelegt.

2. ERKLÄRUNG

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er alle geltenden Datenschutzbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**DSGVO**“) und des französischen Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Informatik, Dateien und Freiheiten, zusammen „**geltende Datenschutzvorschriften**“ genannt, einhält.

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er alle **ausreichenden Garantien** vorlegt, um die Anforderungen der geltenden Datenschutzvorschriften zu erfüllen und insbesondere die **Vertraulichkeit** und den **Schutz der Daten des Kunden zu gewährleisten**.

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass alle seine Mitarbeiter, die personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten müssen, an eine **Vertraulichkeitsklausel** oder **durch einen anderen Rechtsakt** (z. B. Verhaltensregeln, Charta der Informationssysteme usw.) gebunden sind, mit der die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Kunden gewährleistet ist.

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er seine Mitarbeiter regelmäßig in Bezug auf die geltenden Datenschutzbestimmungen **schult und sensibilisiert**.

3. ANWEISUNGEN

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Kunden nur nach **dokumentierten Anweisungen** des Kunden zu verwenden.

Der Kunde verpflichtet sich, den Auftragsverarbeiter über alle **Änderungen** der Anweisungen hinsichtlich der Verwendung seiner personenbezogenen Daten in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragsverarbeiter hat dem Kunden so schnell wie möglich mitzuteilen, ob die dokumentierten Anweisungen des Kunden eine Verletzung der geltenden Datenschutzvorschriften darstellen.

4. KONFORMITÄT ALS STANDARD VON ANFANG AN

Der Auftragsverarbeiter erbringt seine Dienstleistung nach dem Stand der Dinge, unter Beachtung i) der **Konformität der Dienstleistung ab dem Zeitpunkt der Konzeption** und ii) der **Standardkonformität der Dienstleistung**.

Der Auftragsverarbeiter stellt einen Dienst bereit, der mit **allen Funktionen ausgestattet ist, die es dem Kunden ermöglichen, seinen Verpflichtungen** als für die Verarbeitung Verantwortlicher **nachzukommen**.

Dementsprechend ist der Auftragsverarbeiter **in keinem Fall dafür verantwortlich, wenn der Kunde den Dienst nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften nutzt**.

5. SICHERHEIT

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die **Sicherheit** der personenbezogenen Daten des Kunden zu gewährleisten und alle notwendigen technischen und **organisatorischen Maßnahmen** zu ergreifen, um das Risiko einer Datenverletzung zu verhindern.

6. DATENSCHUTZVERLETZUNG

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Kunden **so schnell wie möglich** und innerhalb von 48 Arbeitsstunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über jede mögliche **Verletzung** der personenbezogenen Daten des Kunden zu informieren.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Kunden, gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 DSGVO, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit der Kunde die Datenverletzung bearbeiten kann.

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

Im Falle einer Datenverletzung verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Datenverletzung des Kunden zu **beseitigen** und zu **verringern**.

Ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung des Kunden ist der Auftragsverarbeiter **nicht befugt**, Meldungen von Datenverletzungen an die französische Aufsichtsbehörde CNIL zu machen. Ebenso ist der Auftragsverarbeiter grundsätzlich nicht berechtigt, im Namen des Kunden die Personen zu informieren, die von den vertraglich durchgeführten Verarbeitungen betroffen sind.

7. HILFE UND UNTERSTÜTZUNG IN SICHERHEITSANGELEGENHEITEN

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Kunden auf schriftliche Anfrage alle **notwendigen und erforderlichen Informationen** über die **technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen** zur Verfügung, die er zur Gewährleistung der Sicherheit seiner personenbezogenen Daten ergreift.

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Kunden auf schriftliche Anfrage **alle Informationen zur Verfügung, die notwendig und erforderlich sind**, um eine **Datenschutz-Folgenabschätzung (Privacy Impact Assessment, kurz „PIA“)** in direktem Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung durchzuführen.

Der Auftragsverarbeiter ist hingegen nicht verpflichtet, die Sicherheit des Kunden zu gewährleisten oder zu prüfen oder Folgenabschätzungen („PIA“) für und im Namen des Kunden durchzuführen. Jeder Antrag, der über die Übermittlung von Informationen hinausgeht, kann abgelehnt werden, und unter Umständen mit einer Zusatzleistung verbunden sein, die einen Preis hat.

8. HILFE UND UNTERSTÜTZUNG BEI DER DURCHSETZUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Kunden bei schriftlicher Anfrage alle **notwendigen und erforderlichen Informationen** zur Verfügung, damit der Kunde seine Pflicht erfüllen kann, den **Anträgen** der betroffenen Personen nachzukommen.

Der Auftragsverarbeiter setzt bei schriftlicher Bitte des Kunden die **technischen Maßnahmen** um, die der Kunde ergreifen muss, damit dieser seine Pflicht erfüllen und den **Anträgen** der betroffenen Personen nachkommen kann.

Der Auftragsverarbeiter ist hingegen nicht verpflichtet, die Anträge bezüglich der Rechte betroffener Personen anstelle und im Auftrag des Kunden zu bearbeiten. Jeder diesbezügliche Zusatzantrag kann abgelehnt werden und unter Umständen mit einer Zusatzleistung verbunden sein, die einen Preis hat.

9. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Der Kunde erklärt sich generell damit einverstanden, dass der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Vertragserfüllung **Unterauftragsverarbeiter** einstellt, vorausgesetzt, er informiert den Kunden über alle Änderungen in Bezug auf diese Unterauftragsverarbeiter während der Erfüllung des Vertrags.

Der Kunde kann per Einschreiben mit Rückschein **Einwände** erheben, i) wenn der Unterauftragsverarbeiter einer seiner **Konkurrenten ist**, ii) wenn der Kunde und der Unterauftragsverarbeiter kurz vor einem **Gerichtsverfahren** stehen oder bereits **Rechtsstreitigkeiten** miteinander haben, und iii) wenn der Unterauftragsverarbeiter innerhalb eines Jahres nach seiner Einstellung durch den Auftragsverarbeiter von einer Datenschutzaufsichtsbehörde **verurteilt** wurde. Jeder dieser Umstände ist **nachzuweisen**.

Sollte der Einwand zulässig sein, hat der Auftragsverarbeiter **6 Monate** nach Erhalt des Einwands Zeit, den Unterauftragsverarbeiter zu ändern oder sicherzustellen, dass dieser die geltenden Datenschutzvorschriften einhält.

In jedem Fall verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, nur solche Unterauftragsverarbeiter einzustellen, die notwendige und **ausreichende Garantien** für die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Kunden bieten.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, i) seine Unterauftragsverarbeiter regelmäßig zu überprüfen und ii) sicherzustellen, dass der Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter, der im Rahmen der Dienstleistung verwendet wird, **ähnliche Verpflichtungen** enthält wie die DSV.

In jedem Fall bleibt der Auftragsverarbeiter für die Handlungen des Unterauftragsverarbeiters im Rahmen des Vertrags verantwortlich.

10. VERBLEIB DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Der Kunde informiert den Auftragsverarbeiter schriftlich und vor Beendigung der Geschäftsbeziehung über seine Wahl (Option 1), ihm die personenbezogenen Daten zurückzugeben und sie dann zusammen mit allen vorhandenen Kopien zu löschen oder, (Option 2), die personenbezogenen Daten sofort zusammen mit allen vorhandenen Kopien zu löschen oder (Option 3), die personenbezogenen Daten auf einen neuen Anbieter zu übertragen und sie dann zusammen mit allen vorhandenen Kopien zu löschen. Sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, muss für Option 3 ein Kostenvoranschlag des Auftragsverarbeiters erstellt werden.

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

Wenn der Kunde nicht mitteilt, welche Option er wählt, löscht der Auftragsverarbeiter die Daten des Kunden sowie alle Kopien (Option 2) nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sofort.

Die Löschung der Daten ist unwiderruflich. Der Kunde wird daher aufgefordert, seine Daten vor der Einstellung des Dienstes abzurufen. Wenn die Daten des Kunden vom Auftragsverarbeiter gelöscht werden, bleibt der Kunde allein für das Verschwinden der Daten und alle Folgen verantwortlich, die sich daraus ergeben können.

Der Auftragsverarbeiter bescheinigt dem Kunden auf schriftliche Anfrage die tatsächliche Löschung der personenbezogenen Daten und aller vorhandenen Kopien.

11. PRÜFUNGEN

Der Kunde hat das Recht, einmal im Jahr eine Prüfung in Form eines schriftlichen Fragebogens durchzuführen, um die Einhaltung dieser Vereinbarung festzustellen. Der Fragebogen hat die Rechtskraft einer eidesstattlichen Erklärung, die den Auftragsverarbeiter bindet.

Der Fragebogen kann in jeder beliebigen Form an den Auftragsverarbeiter übermittelt werden, der sich verpflichtet, diesen innerhalb von höchstens zwei Monaten nach Erhalt zu beantworten.

Ausschließlich im Falle einer Datenverletzung oder einer Nichteinhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften und dieser DSV, die insbesondere durch den schriftlichen Fragebogen festgestellt wurde, hat der Kunde zudem das Recht, einmal jährlich auf eigene Kosten eine Prüfung vor Ort durchzuführen.

Eine Prüfung vor Ort kann entweder vom Kunden oder von einem vom Kunden benannten unabhängigen Dritten durchgeführt werden und muss dem Auftragsverarbeiter mindestens dreißig (30) Tage vor der Durchführung schriftlich mitgeteilt werden.

Der Auftragsverarbeiter hat das Recht, die Wahl des unabhängigen Dritten abzulehnen, wenn dieser i) ein Konkurrent ist oder ii) mit dem Auftragsverarbeiter Rechtsstreitigkeiten hat oder kurz vor einem Gerichtsverfahren steht. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, einen neuen unabhängigen Dritten für die Durchführung der Prüfung auszuwählen.

Der Auftragsverarbeiter kann den Zugang zu bestimmten Bereichen aus Gründen der Vertraulichkeit oder Sicherheit **verweigern**. In diesem Fall führt der Auftragsverarbeiter die Prüfung in diesen Bereichen auf eigene Kosten durch und teilt dem Kunden die Ergebnisse mit.

Im Falle einer Abweichung, die im Rahmen der Prüfung festgestellt wird, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, **unverzüglich** Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

12. ÜBERTRAGUNG DER DATEN AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit **keine personenbezogenen Daten des Kunden außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden** und kein Unterauftragsverarbeiter aus einem Land außerhalb der Europäischen Union eingestellt wird.

Falls solche Übertragungen jedoch im Rahmen des Vertrags erforderlich sind, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, alle erforderlichen Mechanismen zur Regelung solcher Übertragungen zu implementieren, insbesondere die von der Europäischen Kommission angenommenen Standarddatenschutzklauseln (Standard Contractual Clauses, kurz „SCC“) abzuschließen.

13. ZUSAMMENARBEIT MIT DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Sofern die vertraglich durchgeführten Verarbeitungen betroffen sind, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, dem Kunden auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um mit der **zuständigen Aufsichtsbehörde** zusammenzuarbeiten.

14. KONTAKTANGABEN

Der Kunde und der Auftragsverarbeiter benennen jeweils einen **Ansprechpartner**, der für diese DSV zuständig ist und die verschiedenen Benachrichtigungen und Mitteilungen in Empfang nimmt, die im Rahmen der DSV erfolgen müssen.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Kunden darüber, dass sein Datenschutzbeauftragter unter folgender Adresse erreichbar ist:

- E-Mail-Adresse: dpo@biosency.com
- Postadresse des Datenschutzbeauftragten: Délégué à la Protection des données, Biosency, 8 bis Rue du Pressoir Godier– 35760 Saint-Grégoire

15. ÜBERARBEITUNG

Der Auftragsverarbeiter behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung zu ändern, falls sich die geltenden

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

Datenschutzvorschriften ändern und infolgedessen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung geändert werden müsste.

16. ANWENDBARES RECHT

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen im Vertrag gilt für diesen Vertrag das **französische Recht**. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung sind ausschließlich die **Gerichte im Zuständigkeitsbereich des Berufungsgerichts am Sitz des Auftragsverarbeiters zuständig**.

Falls solche Übertragungen jedoch im Rahmen des Vertrags erforderlich sind, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, alle erforderlichen Mechanismen zur Regelung solcher Übertragungen zu implementieren, insbesondere die von der Europäischen Kommission angenommenen Standarddatenschutzklauseln (Standard Contractual Clauses, kurz „SCC“) abzuschließen.

Anhang 1 - Beschreibung der Verarbeitungen

Verarbeitungen	Grundlage	Betroffene Personen
Technische Session-Cookies	Vertragserfüllung	Nutzer der Plattform
Kontoverwaltung	Vertragserfüllung	Nutzer der Plattform
Hosting	Vertragserfüllung	Nutzer der Plattform, Dritte (Patienten)
Sicherheit und Wartung	Gesetzliche Verpflichtung	Nutzer der Plattform, Dritte (Patienten)

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

Anhang 2 - Beschreibung der verarbeiteten Daten und Aufbewahrungsdauer

Art der Daten	Zweck	Dauer der Aufbewahrung
Verbindungsdaten (cf. Logs, IP-Adresse, etc.)	Inanspruchnahme des Dienstes	12 Monate
Identifikationsdaten (Nachname, Vorname)	Inanspruchnahme des Service	Dauer der Vertragsbeziehung + 5 Jahre (Verjährung)
Kontaktdaten (z.B.: berufliche E-Mail)	Inanspruchnahme des Dienstes	Dauer der Vertragsbeziehung + 5 Jahre (Verjährung)
Berufliche Daten (z.B.: Firma, Stellung)	Inanspruchnahme des Dienstes	Dauer der Vertragsbeziehung + 5 Jahre (Verjährung)
Bank- und Finanzdaten	Inanspruchnahme des Dienstes	Dauer der Transaktion, 10 Jahre für Buchungsbelege
Gesundheitsdaten von Dritten (Patienten)	Inanspruchnahme des Dienstes	Dauer der Vertragsbeziehung

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

Anhang 3 - technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Art der Maßnahmen	Integrierte Sicherheitsmaßnahmen
Organisatorische Sicherheitsmaßnahme	Verbindliche Charta für Informationssysteme
Organisatorische Sicherheitsmaßnahme	Verhaltensregeln
Organisatorische Sicherheitsmaßnahme	Klausel im Arbeitsvertrag
Organisatorische Sicherheitsmaßnahme	Sensibilisierung der Teams zwei Mal pro Jahr

Art der Maßnahmen	Integrierte Sicherheitsmaßnahmen
Technische Sicherheitsmaßnahme	Die Datenbank wird auf einem anderen Server als die Plattform gehostet.
Technische Sicherheitsmaßnahme	Datenbank mit Passwörtern, von den Benutzernamen getrennt
Technische Sicherheitsmaßnahme	Verschlüsselung der Passwörter
Technische Sicherheitsmaßnahme	Komplexes Passwort beim Anmelden erforderlich
Technische Sicherheitsmaßnahme	Gesicherte Https-Plattform
Technische Sicherheitsmaßnahme	HDS-Plattform

ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN – LÖSUNG BORA CARE

Anhang 4 - Liste der Auftragsverarbeiter und der Weiterleitungen außerhalb der EU

Auftragsverarbeiter	Funktionen	Lokalisierung der Server	Weiterleitungen außerhalb der EU	Angemessene Garantien	Kontaktdaten
Mailjet	Technische Mitteilungen per E-Mail	Frankreich	(NA)	<u>AVV von Mailjet</u>	privacy@mailgun.com.
AWS	Hosting von Nutzerdaten	Frankreich	SCC über den AVV	<u>AVV von AWS</u>	Kontaktformular: https://aws.amazon.com/fr/contact-us/compliance-support/
Amazon Cloudfront	CDN-Server	Europäische Union	Es wird keine angemessene Sicherheitsmaßnahme verlangt	<u>AVV von AWS</u>	Kontaktformular: https://aws.amazon.com/fr/contact-us/compliance-support/
Twilio	Technische Mitteilungen per SMS	USA	SCC über den AVV	<u>AVV von Twilio</u>	privacy@twilio.com
Auth0	Doppelte Authentifizierung	USA	SCC über den AVV	<u>AVV von Auth0</u>	legal-scc@auth0.com
CLARANET	HDS-Outsourcing	Frankreich	NA	Vertrag	ticketing@fr.clara.net / dpo@fr.clara.net